

Rogätz, d. 10. Mai 2022

Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Zielitz gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat von Juli bis August 2020 (mit Unterbrechungen) die **Prüfung der Jahresrechnung** vorgenommen.
Der hierzu erstellte Prüfbericht lag mit Datum vom 09.12.2020 vor.

Anmerkung:

Während des Prüfungszeitraumes vom 14. Juli bis 26. August 2020 wurde die Gemeinde Zielitz durch den Bürgermeister, Herrn Dyrk Ruffer, vertreten. Im Rahmen seiner Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister sind die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen durch ihn im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Feststellungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA vor dem Gemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Art und Umfang der Prüfung (Seite 6)

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Rechenschaftsberichtes wird durch das RPA auf die fehlende Darstellung zukünftiger Vorgänge besonderer Bedeutung hingewiesen. Aufgrund der rückwirkenden Erstellung der Jahresrechnungen wurde auf ausführliche Erläuterungen zukünftiger Haushaltsjahre verzichtet, da diese ebenfalls bereits abgeschlossen sind.

Grundsätzlich sind Jahresabschlüsse innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Nach Abschluss der Aufarbeitung vergangener Jahresabschlüsse, wird gemäß den Vorschriften des § 48 Abs. 2 KomHVO eine zukunftsgerichtete Entwicklungsbetrachtung vorgenommen.

Jahresabschluss (Seite 11)

Die auf Seite 11 genannte fehlende interne Leistungsverrechnung gemäß der § 4 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 KomHVO kann, aus Sicht der Verwaltung, erst mit der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung erfolgen. Die für die Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung erforderlichen Daten werden in der Regel mit der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung erfolgt im Anschluss an die Erstellung der noch ausstehenden Jahresrechnungen der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden.

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Seite 12/13)

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung stellte das RPA fest, dass teilweise eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit als Voraussetzung für eine üpl.A bzw. apl.A aus den Anträgen nicht eindeutig abzuleiten waren. Ebenso bestand in einigen Fällen bereits vor der Antragstellung eine entsprechende Zahlungsverpflichtung.

Es wird weiterhin angemerkt, dass auf dem Konto 111300.54315000 „Zentrale Dienste/Sachverständigen- und ähnliche Kosten“ eine Mehrausgabe i.H.v. 95,3 T€ ohne Zustimmung des Gemeinderates ausgewiesen wurde.

Ursächlich dafür war ein zu diesem Zeitpunkt laufendes Gerichtsverfahren, dessen Verfahrensende zukünftig zu erwarten war und eine bilanzielle Rückstellungsbildung für möglicherweise zu erwartende Aufwendungen erforderlich machte. Aufgrund des zeitlichen Versatzes bei der Erstellung der Jahresrechnung 2017 im Haushaltsjahr 2020 konnte für diese Rückstellungsbildung kein Gemeinderatsbeschluss vorliegen.

Auf die im Prüfbericht weiterhin erwähnten Anmerkungen zu erforderlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer üpl.A bzw. apl. A werden die mittelbewirtschaftenden Ämter nochmals eindringlich hingewiesen.

Rechenschaftsbericht und Anhang (Seite 13/14)

Die Feststellungen auf Seite 13 und 14 beziehen sich auf fehlende Ausführungen zu Risiken und Chancen sowie zu erwartende finanzielle Verpflichtungen und Liquiditätsentwicklungen im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Kommune.

Die Anmerkung der Rechnungsprüferinnen wird zukünftig mehr Beachtung finden.

Finanzlage (Seite 22)

Im vorliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte die Anmerkung, dass die eine Überschreitung des Liquiditätskredites i.H.v. 300,0 T€ im Haushalt ausgewiesen wurde. Mit der Haushaltssatzung 2017 wurde ein Höchstbetrag eines Liquiditätskredites von 500,0 T€ festgesetzt. Dieser Kreditrahmen wurde von der Gemeinde Zielitz vollumfänglich in Anspruch genommen. Aufgrund des starken Einbruchs i.H.v. 4,9 Mio€ im Bereich der zu erwartenden Gewerbesteuer (Planansatz 5,1 Mio€) konnte die Gemeinde kurzfristig keine Zahlungsfähigkeit sicherstellen und machte von der Möglichkeit Gebrauch, „Kassenmittel Dritter“ in Anspruch zu nehmen und ein sog. inneres Darlehen der Verbandsgemeinde zu nutzen. Eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG wurde in diesem Fall nicht aufgestellt, da die kurzfristige Sicherung der Zahlungsfähigkeit erforderlich war.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Anlage 1, Seite 2)

Die auf Seite 2 genannte bilanzielle Behandlung der gemeindlichen Wohnbauflächen wurde durch die Verwaltung abschließend geprüft.

Eine erneute Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes zu diesem Umstand erfolgte mit den Prüfberichten zu den Jahresrechnungen 2016 und 2017. Mit den Vorbereitungen zur Jahresrechnung 2019 erfolgte eine Tiefenprüfung der genannten Wohnbauflächen. In diesem Zusammenhang wurden 11 Grundstücke als ausgewiesene Wohnbauflächen in das Bestandskonto „Grundstücke in Entwicklung“ mit einem Gesamtbuchwert i.H.v. 98,9 T€ umgebucht.

Bei dieser Anpassung handelt es sich ausschließlich um eine Bilanzkontenänderung, ein Werteverlust bzw. aufwandsauslösende Veränderungen entstehen bei dieser Korrektur nicht.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen (Anlage 1, Seite 5)

Gemäß Seite 5 und 6 des Prüfberichtes wird angemerkt, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine Nutzungsdauer in der Anlagenbuchhaltung von 10 Jahren festgelegt worden ist und diese jedoch, nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes, eine Gesamtnutzungsdauer von 20 Jahren unterliegen müssen. Nach Prüfung des Sachverhaltes wurde festgestellt, dass die Abschreibungstabelle des Landes Sachsen-Anhalt zur Bewertungsrichtlinie des Landes

Sachsen-Anhalt ebenfalls eine Nutzungsdauer von 8-10 Jahren festlegt und somit eine Änderung der bisher festgelegten Nutzungsdauer aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich macht. Dieser Umstand wird jedoch mit den Rechnungsprüfern noch einmal erörtert.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen (Anlage 1, Seite 6 und 7)

Bezüglich dieser Bilanzposition wird das wiederholte Ausbleiben der Zuordnung von Einbauküchen zu dem Konto „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ angemerkt. Es wird erwähnt, dass die Verwaltung bereits mehrfach auf diesem Umstand hingewiesen wurde und diesem Korrekturerfordernis bisher nicht nachkam.

Die Bearbeitung der Anlagenbuchhaltung erfolgte in der Vergangenheit abschließend bis zum Haushaltsjahr 2018. Nach Bearbeitung eines Haushaltsjahres wurde die Anlagenbuchhaltung jährlich abgeschlossen und war somit nicht mehr veränderbar. Dies führte nunmehr dazu, dass die Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes frühestens mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 eingearbeitet werden können. Dies wird derzeit vorgenommen.

Forderungen (Anlage 1, Seite 10/11)

Die Ausführungen in Bezug auf die Wertberichtigung von Forderungen werden mit der Kasse und in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt zukünftig erörtert.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verbindlichkeiten (Anlage 1, Seite 17)

Die vom Rechnungsprüfungsamt erwähnte fehlende Wesentlichkeitsgrenze zur Bildung von Rückstellungen für zu erwartende Verbindlichkeiten wird in der Verwaltung erörtert und dem Gemeinderat zeitnah zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die fehlende Rückstellungsbildung für die Prüfgebühren des Rechnungsprüfungsamtes wird zukünftig beachtet.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Anlage 1, Seite 19/20)

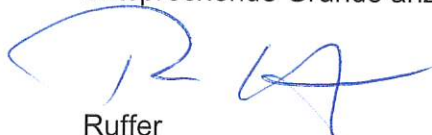
Bezüglich der Anmerkung zu den Sicherheitseinbehalten wurde bereits in der Stellungnahme zur Jahresrechnung 2013 ausgeführt, dass die Prüfung und Buchung mittlerweile erfolgte.

Schlussbemerkung:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in dem vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass in den geprüften Sachverhalten nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.

Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung. Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.

Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.



Ruffer
Bürgermeister

